

Kurztitel

Notariatsordnung

Kundmachungsorgan

RGBI. Nr. 75/1871 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

§/Artikel/Anlage

§ 109

Inkrafttretensdatum

01.08.1989

Text

§ 109. (1) Bei der Hinausgabe an den bezeichneten Empfänger hat der Notar nach Vorschrift des §. 106 vorzugehen, den über den erfolgten Erlag bei der Behörde erhaltenen Empfangsschein aber dem Uebernahmprotokolle beizuheften.

(2) Von der erfolgten Hinausgabe oder dem Erlage ist der Uebergeber zu verständigen.